

Einen Antrag des Freistaates Bayern zur „Entschließung des Bundesrates zum Bürokratieabbau im Steuerrecht“ hat der Bayerische Ministerpräsident am 3.7.2024 unter Drucksache 324/24 in den Deutschen Bundesrat eingebracht. Der Antrag umfasst insgesamt sechs Punkte, die alle sehr praxisrelevant sind. Zunächst wird ausgeführt, dass gerade im Steuerrecht eine Vielzahl von Erklärungs-, Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten zu erfüllen sind. Dass auf diese Weise die Rahmenbedingungen für Unternehmen und Handwerksbetriebe nicht verbessert werden, bedarf nicht der tiefgreifenden Erörterung. Nach den eher allgemeinen Ausführungen wird es im Punkt 2 konkret. Hier wird gefordert, die Belegausgabepflicht für alle Unternehmer mit elektronischen Kassensystemen umzustellen in eine Belegausgabepflicht auf Verlangen. In der Tat ist zu beobachten, dass die ausgegebenen Bons direkt im Müll landen. Wenn diese dann auch noch auf Thermopapier ausgegeben werden, verschlechtert sich die Umweltbilanz noch weiter. Da die Kassensysteme mit technischen Sicherungseinrichtungen ausgestattet sind, ist der Beleg kein zusätzlicher Manipulationsschutz. Die Wertgrenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter soll auf 2 000 Euro angehoben werden, Punkt 3. Um den Einzelnachweis von Werbungskosten bei der Einkommensteuer zu verringern, wird vorgeschlagen (Punkt 4), den Arbeitnehmerpauschbetrag von 1 230 auf 2 000 Euro anzuheben. Dies verringere den Ermittlungsaufwand substantiell. Zudem soll die sog. Pflichtveranlagungsgrenze von 410 Euro inflationsbedingt auf 2 000 Euro steigen (Punkt 5). Hierfür habe sich sowohl der Bundesrechnungshof als auch der Bayerische Oberste Rechnungshof ausgesprochen. Schließlich enthält der Antrag, als Punkt 6, noch den Vorschlag, den sog. Progressionsvorbehalt mit einem Freibetrag von 6 000 Euro zu flankieren. So sollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vorübergehend Lohn- und Einkommensersatzleistungen beziehen, von zusätzlicher Bürokratie und Steuernachzahlungen entlastet werden. Es sind keine hellseherischen Fähigkeiten von Nöten, um zu erahnen, welches Schicksal diesen Antrag ereilen wird. Sinnvoll sind die Vorschläge allemal.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Gemeinnütziger Verein, der aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanzierte Projekte durchführt (Lettisches Vorabentscheidungsersuchen)

1. Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass von einem Verein, der keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt, in Rechnung gestellte Aus- und Fortbildungsdienstleistungen, die im Wesentlichen an Dritte untervergeben und in einem Umfang von bis zu 70 % ihres Gesamtbetrags aus europäischen Fondsmitteln subventioniert wurden, gegen Entgelt erbrachte Dienstleistungen darstellen, ohne dass Art. 28 der Richtlinie 2006/112 Anwendung findet, wenn es keinen ausdrücklichen Geschäftsbesorgungsvertrag gibt, anhand dessen sich das Vorliegen einer Dienstleistung feststellen lässt, die von einem Steuerpflichtigen im eigenen Namen und für Rechnung Dritter erbracht wird.

2. Art. 73 der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass Subventionen, die an einen Dienstleistungserbringer aus einem europäischen Fonds für eine konkrete Dienstleistung fließen, gemäß dieser Bestimmung als von einem Dritten erhaltene Zahlung in die Steuerbemessungsgrundlage fallen.

3. Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass der Status eines Vereins als Zu-

sammenschluss ohne Gewinnerzielungsabsicht nicht ausschließt, dass der Verein nach einer Prüfung, bei der alle Umstände seiner Tätigkeit und insbesondere der Umstand berücksichtigt werden, dass diese Tätigkeit mit der typischen Tätigkeit eines Wirtschaftsteilnehmers desselben Wirtschaftszweigs vergleichbar ist, als ein Steuerpflichtiger angesehen werden kann, der eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne dieser Bestimmung ausübt.

EuGH, Urteil vom 4.7.2024 – C-87/23
(Tenor)

Volltext BB-Online **BB-ONLINE BBL2024-1685-1**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Untersagung der unerlaubten Hilfeleistung in Steuersachen

1. § 6 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) ist entsprechend seinem Wortlaut und unter Berücksichtigung der mit der Vorschrift verfolgten Zielsetzung und Entstehungsgeschichte eng auszulegen und auf die gesetzlich beschriebenen Tätigkeiten zu beschränken.

2. Die Vorschrift kann nicht auf die Hilfeleistung in einem selbständigen Verwaltungsverfahren einer Finanzbehörde angewandt werden, und zwar selbst dann nicht, wenn das Verwaltungsverfahren mit einer gemäß § 6 Nr. 4 StBerG zulässigen Tätigkeit im Zusammenhang steht (hier Antrag auf Erlass im Sinne von § 227 der Abgabenordnung im Zusammenhang mit einer Lohnsteuer-Anmeldung).

3. Nach Vollziehung eines Verwaltungsakts fehlt für eine Leistungsklage im Sinne von

§ 100 Abs. 1 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung in der Regel das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis, da die gemäß Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes an Gesetz und Recht gebundene Verwaltungsbehörde von sich aus die sich aus der Aufhebung ihres bereits vollzogenen Verwaltungsakts ergebenden Konsequenzen ziehen wird.

BFH, Urteil vom 16.4.2024 – VII R 22/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext BB-Online **BBL2024-1685-2** unter
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Gesellschafter einer land- und forstwirtschaftlich tätigen Gesellschaft als (Mit-)Betriebsinhaber im Sinne des § 51a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BewG

Beteiligt sich eine land- und forstwirtschaftlich tätige Gesellschaft (Mitunternehmerschaft) an einer Tierhaltungsgemeinschaft, sind alle Mitunternehmer der Gesellschaft als (Mit-)Inhaber eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 51a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a des Bewertungsgesetzes anzusehen.

BFH, Urteil vom 16.5.2024 – VI R 6/22
(Amtliche Leitsätze)

Volltext BB-Online **BBL2024-1685-3** unter
unter www.betriebs-berater.de

FG Hamburg: Pauschalbesteuerung gem. § 37b EStG bei Beiträgen an ausländische Pensionsfonds

Beiträge des Arbeitgebers zu einem Pensionsfonds, der dem Arbeitnehmer einen Anspruch